

19. Wahlperiode

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Heizung und Beleuchtung im Winter nicht unverhältnismäßig einschränken – Energiesparverordnung des Bundeswirtschaftsministers korrigieren**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus missbilligt die am 01. September 2022 in Kraft getretene Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) und fordert den Senat dazu auf, sich über den Bundesrat unverzüglich für eine Korrektur einzusetzen, sodass:

1. der Höchstwert für die Lufttemperatur bei körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit in öffentlichen Arbeitsräumen nicht auf 19° C abgesenkt, sondern auf nicht weniger als 20° C festgelegt wird.
2. der Mindestwert für die Lufttemperatur bei körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit für Arbeitsräume in Arbeitsstätten nicht auf 19° abgesenkt, sondern auf nicht weniger als 20° C festgelegt wird.
3. in öffentlichen Liegenschaften grundsätzlich Warmwasser an Waschbecken genutzt werden darf.
4. die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Berliner Wahrzeichen ermöglicht bleibt.
5. die Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen aufgehoben wird.

### ***Begründung***

Die vom Bundeskabinett auf Vorlage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz am 24. August gebilligte und am 01. September 2022 in Kraft getretene Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) schießt über das Ziel hinaus und greift unverhältnismäßig in die Länderhoheit sowie die bestehende Rechtslage ein. Ob einzelne Energieeinsparmaßnahmen der Verordnung tatsächlich zur Abwehr einer unmittelbaren Störung der Energieversorgung (gem. § 30 Abs. 1 EnSiG) notwendig sind, ist fraglich. Eine parlamentarische Beteiligung des Bundestages oder des Bundesrates liegt aufgrund Ermächtigungsgrundlage des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (damalige Ölpreiskrise), zuletzt durch das Bundeskabinett geändert am 25. April 2022 mit einer Erweiterung auf Erdgas, nicht vor.

Es ist nicht dargelegt worden, inwieweit eine Absenkung der Temperaturen in öffentlichen Arbeitsstätten auf höchstens 19° C tatsächlich dazu geeignet ist, einen nationalen Notfall abzuwehren. Für die kommende Winterzeit stellt sich diese Frage auch gesundheitspolitisch dahingehend, als dass Grippeviren laut Robert-Koch-Institut bei kalten Temperaturen stabiler sind, weshalb Grippewellen vor allem im Winter auftreten. Insbesondere jedoch stellt sich die Frage im Hinblick auf die bislang geltende Mindesttemperatur von 20° C bei sitzenden Tätigkeiten ohne körperlichen Einsatz gem. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) i. V. m. Arbeitsstättenregel ASR3.5, wonach die Raumtemperatur in Büroräumen zwischen 20° und 26° Celsius zu liegen hat, damit der Arbeitgeber den Arbeitsschutz und seine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten erfüllt. Es ist nicht erklärt worden, inwieweit es zur Sicherung der Energieversorgung auf einen solchen Unterschied von 1° C tatsächlich ankommt. Dies gilt analog für die Herabsetzung der Mindesttemperaturwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsstätten. Anstatt die ArbStättVO in dieser Hinsicht außer Kraft zu setzen erscheint eine Korrektur der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung dahingehend notwendig, als dass im Sinne der Fürsorgepflichten gegenüber den Beschäftigten die Höchsttemperatur nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EnSikuMaV auf 20° C angepasst sowie § 12 EnSikuMaV gestrichen wird.

Laut § 7 Abs. 1 EnSikuMaV sind in öffentlichen Nichtwohngebäuden dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Der Verzicht auf Warmwasser ist während der Winterzeit keine geeignete Maßnahme, die Hygiene zu steigern. Jedoch sieht das Robert-Koch-Institut die Händewaschung als effektive Maßnahme der Alltagshygiene, welche im Rahmen der COVID-19-Pandemie als ein wichtiger Bestandteil der Alltagshygiene in den Fokus gerückt ist. Wer Mikroorganismen vernichten möchte, muss seine Hände mindestens 20-30 Sekunden lang waschen, empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation. Das Bundesgesundheitsministerium empfiehlt, beim Händewaschen langsam bis 20 zu zählen. Es ist fraglich, inwieweit der Verzicht auf Warmwasser in nur gering beheizten Räumen während der kalten Jahreszeit hierzu förderlich ist. Da ebenfalls nicht erklärt wurde, inwieweit es durch den Betrieb von Trinkwassererwärmungsanlagen zu einer Störung der Energieversorgung kommen kann, ist eine Korrektur der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung dahingehend notwendig, dass § 7 Abs. 1 EnSikuMaV gestrichen wird.

Das generelle Verbot der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern nach § 8 EnSikuMaV ist unverhältnismäßig und greift in die Zuständigkeit des Landes ein. Unter das Verbot

fallen auch touristische Wahrzeichen wie das Berliner Abgeordnetenhaus oder das Brandenburger Tor. Dabei stehen Gebäude und Denkmäler wie das Brandenburger Tor oder das Berliner Abgeordnetenhaus symbolisch für Freiheit und Parlamentarismus. In der aktuellen Zeit erscheint es als das falsche Signal, diese Symbole nicht mehr zu beleuchten, sondern im Gegenteil müssten sie gerade jetzt aufleuchten. Es ist auszuschließen, dass eine Beleuchtung von solchen Berliner Wahrzeichen eine Störung der Energieversorgung auslösen kann. Wie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie, Betriebe dargestellt hat, sind die Einsparpotentiale durch eine Beschränkung öffentlicher Beleuchtung insgesamt minimal. Unklar ist, inwieweit von dem Verbot auch die Beleuchtung von Weihnachtsmärkten betroffen ist. Richtig wäre es nach zwei Corona-Jahren, den Betrieb von Weihnachtsmärkten einschränkungsfrei zu ermöglichen. Eine Korrektur der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung ist dahingehend notwendig, als dass § 8 EnSikuMaV gestrichen wird.

Für den Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen wurde eine Nutzungseinschränkung von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages erlassen. Das Verbot greift in die unternehmerische Freiheit und das Wirtschaftsgeschehen ein. Werbende erhalten für bereits geschlossene Verträge nicht mehr den gleichen Wert an Sichtbarkeit. Dabei erschließt sich die Notwendigkeit der Maßnahme aufgrund der nur minimalen Energieeinsparung nicht. Wenig nachvollziehbar sind auch die festgelegten Verbotszeiten: Falls etwa auch zwischen 22 Uhr und 24 Uhr noch beleuchtet werden dürfte, würde dies in Bezug auf eine Energieeinsparung keinen maßgeblichen Unterschied machen, während tagsüber zwischen 9 Uhr und 16 Uhr üblicherweise ohnehin keine Beleuchtung von Werbeanlagen vorgesehen ist. Es handelt sich insgesamt um eine symbolpolitische Maßnahme, die in ihrem Effekt der Energieeinsparung zur Abwehr eines nationalen Notfalls vernachlässigbar ist. Zudem lässt ein durchgehendes Verbot von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages den morgendlichen Berufsverkehr unberücksichtigt. Um die Beschränkung der Wirtschaft möglichst gering zu halten ist eine Korrektur der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung dahingehend angezeigt, als dass § 11 EnSikuMaV gestrichen wird.

Berlin, den 5. September 2022

Dr. Brinker Hansel Trefzer  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD